1.

Strafgesehgebung, Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft in normalem Berhältnis zu einander.

Bon Dr. K. Binding, Professor ber Rechte und Mitglied bes Landgerichts zu Leipzig.

Zweimal ist in der Geschichte des deutschen Strafrechts den Zeitläuften bedenklichster Zersplitterung ein Sieg des gemeinen Rechts auf dem Fuße gefolgt: beide Siege fallen in die Glanzzeiten deutscher Entwicklung. Das erste Mal hat lang und schwer empfundene soziale Not den Entschluß der Einigung allmählich gezeitigt: der gefährdeten Unschuld zum Schutze, dem übermütigen Verbrecher zum Verderben nutzte eine "gemein Reformation und Ordnung... wie man in Criminalibus procediren solle" in dem Neiche aufgerichtet werden. In Kraft und Mut den Entschluß zu verwirklichen sand erst die Resormationszeit, deren Geistesstempel die Peinliche Gerichtsordnung Karls V und ihr kühner Versuch, den durch das ganze Neich klaffenden Spalt zwischen römischem Necht und deutscher Gewohnheit von Reichswegen zu schließen, an der Stirn trägt.

Unendlich Größeres hat brei Jahrhunderte später die politische Notlage gewirkt: den Mut, die verlorene politische Einheit wieder zu gewinnen und ein neues deutsches — glücklicherweise nicht mehr römisches — Reich deutscher Nation zu begründen. Das neue Gemeinwesen aber fand eine seiner würdigsten Aufgaben in der Wieder-aufrichtung gemeinen Rechts, und das erste große Gesethuch, das es geschaffen hat, ist das Strafgesethuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

Un ben plöglichen Aufschwung von 1532 aber reiht sich eine absteigenbe Bewegung von über zweihundertjähriger Dauer, auf

¹⁾ Abschied bes Reichstags zu Freiburg im Breisgau v. 1498 § 34 (Reue Sammlung ber Reichs: Abschiebe II S. 46).

beren tiefstem Punkte angelangt die deutsche Strafrechtspflege eine fast unglaubliche Berkommenheit ausweist.

Das Strafenfuftem bes gefdriebenen gemeinen Rechts mar in feiner Sarte unhaltbar geworben. Tropbem verharrte bie Gefetgebung thatlos ober ging mit finnlofer Strenge por. Bom obiettiven Rechte verlaffen ober verleitet verliert die Praxis bas richtige Berhaltnis ju ben Befegen überhaupt; fie vermißt fich in frivoler Willfür beren Beift zu vergewaltigen, und will bann ihr Gewiffen burch bie ichlechte Auskunft beschwichtigen, baß fie beren Buchftaben fröhnt. Um allein auf fich ju fteben hat fie ben naiven Glauben ber alten Schöffen an bie Echtheit und Ausgiebigkeit bes eigenen Rechtsgefühls verloren, und hat fie ben nötigen Stols miffenschaftlicher Beherrichung bes Rechtsftoffes noch nicht zu gewinnen vermocht. Die Berichtsherren aber, ftatt ben juchtlos geworbenen Richterftand jur Unterordnung unter bas Gefet jurudguführen, bringen nicht ihre Auffichtsgewalt, fondern ihre Richtergewalt gur Ausübung : eine Cabinetsjuftig greift um fich, welche an ungefunder Billfur ber Praxis ber Gerichte nichts nachgiebt. Allen biefen Rrantheiten gegenüber fteht eine Wiffenschaft, erft burr und leblos, ohnmächtig ju helfen, - bann allerbings teilnehmend am Auffchmunge ber Auftlärungsperiobe, aber in bemfelben Dage machfend an Berachtung bes bestehenden Rechtes und an Unluft, sich liebevoll ihm zu widmen.

So waren — wesentlich in Folge ber Indolenz ober bes Unsverstandes ber Gesetzgebung — alle Fundamente bes Rechtslebens aus ihrer Lage gewichen!

Wer wollte leugnen, daß sich zwischen jenem Nullpunkte unserer Strafrechtsgeschichte und der Gegenwart ein gewaltiger Umschwung zum Bessern vollzogen hat? Wer wäre zweiselhaft in unserem Zeitalter des Glaubens an die allheilende Kraft der Gesetzgebung, daß ihr allein die Gesundheit unserer Verhältnisse zu danken? Wer könnte so kleinmütig sein trot unserer stolzen Strafgesetzbücher, trot der Ehrsurcht des heutigen deutschen Richters vor dem bestehenden Rechte, trot des neuen Reichsgerichts, welches über die Sinheitlichkeit der Rechtsanwendung in ganz Deutschland zu wachen hat, und trot der zweisellos hohen Blüte der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts den Gedanken Raum zu geben, ob denn wirklich auch zur Zeit das Verhältnis der Faktoren, von deren richtigem Zusammenwirken die Gesundheit alles Rechtslebens abhängt, das

unserer Zeit angemeffene mare — und wenn ja, ob biesem Gin- klang nicht in nächster Zukunft Störung brohte?

Solchen Gebanken nachzugehen ist aber nicht nur kein Zeichen pessimistischer Sorge: es ist gradezu eine Pflicht dessen, der weiß, daß jede Zeit ihr eigentümliche Gefahren zu bekämpfen hat, und den die Erfahrung tagtäglich belehrt, wie unvollkommen unsere Gesetze sind, wie unfrei die Praxis, wie unsicher endlich unsere Strafrechtswissenschaft dem positiven Rechte gegenübersteht. Von den Gipfeln, nach denen wir streben, wenn uns auch nie sie zu erreichen vergönnt ist, sind wir wahrlich noch entsernt genug! Unsere Selbstzufriedensheit aber birgt die Gefahr in sich, daß diese Entsernung wachse statt sich zu mindern!

Nimmt man mahr, wie in Folge bes großen wiffenschaftlichen Aufschwungs in Deutschland ohne bedeutende Beihülfe ber Befetgebung bie Rechtspflege in ben Lanbern bes fruberen gemeinen Strafrechts gefundete - bie stattliche Reihe von Rriminal-Entscheibungen bes Ober-Appellationsgerichtes Caffel 2) allein murbe bafür vollaultiges Zeugnis ablegen -, fo wird man junachst genötigt, ber Biffenichaft unferes Sahrhunberts und nicht ber Befetgebung bie regenerierenbe Rraft beizulegen. Bergleicht man bann weiter bie Rechtsprechung in jenen Landen bes früheren gemeinen Rechts ausgezeichnet burch Grundlichteit, burch Achtung vor bem Gefete und burch gludliche Freiheit in feiner Anwendung - mit ber Braris in ben Lanbern ber neuen Strafgefetbucher mit ihrem angftlichen Saften am Buchftaben bes gefdriebenen Rechts, mit ihrem Rulte ber Prajubizien und ber fog. Materialien bes Gefetes, insbefonbere ber Motive, fo ift ein Doppeltes alsbald flar: jene Nachteile ber Braris find unmittelbare Folgen ber umfaffenben Robifitation, und bie Wiffenschaft hat bas ihre noch nicht gethan, biefe schablichen Folgen ju betampfen.

Ich habe oben gesprochen von einem normalen Verhältnisse zwischen Strafrecht, Strasjustiz und Strafrechtswissenschaft. Dieses normale Verhalten ist kein absolutes, nicht zu allen Zeiten unwandelbar dasselbe. Treten so tiefgreisende Anderungen im Bestande des objektiven Rechtes ein, wie sie eine erste Gesamtkodisikation des Strafrechts in sich schließt, so datieren vom Entstehungstage des neuen Gesehduchs zugleich neue Verioden der Strafrechtspflege und der

²⁾ Herausgegeben von Seufer in 6 Bänden. Caffel 1845-1853.

Strafrechtswissenschaft und des Verhältnisses beider zueinander, denn beider Aufgaben haben eine qualitative Veränderung erlitten. Nur liegt die Gesahr nahe, daß diese Veränderung an der falschen Stelle gesucht und an der richtigen nicht gefunden werde, besonders wenn der Gesetzeber seine eigene Leistung falsch ausschätzt und nach diesem Irrtum die Rückwirkung bemißt, die seine That auf die andern Faktoren des Rechtslebens ausüben soll.

I. Ueberschätzung ber Strafgesetzgebung in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihren Leistungen ist das bes beutendste ber Grundübel unseres Rechtszustandes. Bon ihm erscheint nicht nur das Laientum befallen, welches diesem seinem Trrtum in den Parlamenten und auf der Richterbank praktische Folge giebt, sondern ebenso das gelehrte Richtertum, die Gesetzgebung selbst und die in Ehrsurcht vor deren Ansprüchen das Haupt beugende Wiffenschaft.3)

Erst bem naiven Glauben an die Möglichkeit inhaltlich vollständiger und technisch vollkommener Strafgesetze, welchem sich der "uns crleuchtete Bildungstrieb" des endenden 18. Jahrhunderts gefangen gab, entsprang der Mut der gesetzgebenden Gewalt an solch segensreich' Werk die Hand zu legen. 1)

Traute sie sich aber solch' göttliche Krast zu, so mußte fortan bas Gesetz als noli me tangere betrachtet werden; es durste keine Wissenschaft, keine Auslegung besselben mehr geben; das gelehrte Richtertum hatte sich überlebt und somit zu verschwinden; automatisch mußte der gesunde Menschenverstand den klaren Fall unter das klare Gesetz stellen: das Urteil ergab sich von selbst. Les juges de la nation ne sont que la bouche qui prononce les paroles de la loi, des êtres inanimés (!) qui n'en peuvent modérer ni la force ni la rigueur. 5)

³⁾ Aus der klaren Erkenntnis dieser Krankseit und ihrer verheerenden Wirkung ist v. Savigny's Schrift: "Bom Beruse unserer Zeit für Gesetzebung und Rechtswissenschaft" (zuerst 1814) hervorgewachsen und zu erklären. Richt minder klar, aber weit maßvoller in seinen Konsequenzen Kierulff, Theorie S. XX u. XXI, welcher den Ragel auf den Kopf trifft.

⁴⁾ Die Strafgesetzebung Baierns von 1813 und die Oesterreichs von 1803 gehen gestifsentlich nicht auf den Codex juris Bavarici criminalis von 1751 und die Theresiana von 1768 zurück. Die beiden letztgenannten Gesetze bilden ein seltsam monströses Mittelglied zwischen dem älteren gemeinen Rechte und der Gesetzgebung der Ausstlätungsperiode.

⁵⁾ Montesquieu, De l'esprit des lois, Livre XI c. 6 (Oeuvres complètes, Paris, Didot 1838 p. 268).

Es ist bekannt, daß diese krankhaften Träume damals als Wahrsheit ersaßt und allgemein gepredigt worden sind. "Richts darf dem Besinden des Richters überlassen werden. Dieser ist nur der mechanische Ausüber der klaren Bestimmungen des Gesetzes. Er darf weiter nichts, als den vollkommenen Gebrauch der fünf Sinne, gute Beurteilungskraft und Rechtschaffenheit besitzen, um seinem Amte gut vorstehen zu können. Wissenschaften sind dabei überslüssig, weil selbst die so genannte Rechtsgelahrtheit, wenn alle Gesetze in einem Buche bekannt gemacht sind, und keiner Auslegung bedürsen, aufhören wird, eine Wissenschaft zu sein. Glückliche Zeiten! . . . da so viele Schwätzer und spitzsindige Ausleger endlich gezwungen werz den, dem Staate durch gute Künste und Wissenschaften nützlich zu sein." ⁶)

Der kühne Bersuch, bas Bollkommene zu schaffen, wirkt freilich heilsam ernüchternb. Erot bes erlassenen Gesetes lassen sich Rechtswissenschaft und selbstthätige Praxis nicht entbehren. Ift aber bas Geset auch nicht vollkommen, bedarf es also auch vernünftiger Auslegung nach allen Regeln der Kunft, so ist es doch "volltändig", und an diese Bollständigkeit haben Wissen=
schaft und Praxis zu glauben! Diese abgeschwächte Prätention der Bollkommenheit aber wird heute noch erhoben und heute noch vielsach in ihrer Berechtigung anerkannt. Sie bedeutet, daß unzgesetes Strafrecht neben dem Strafgeset nicht existiere, daß die Analogie weder seitens der Rechtsprechung noch seitens der Strafzrechtswissenschaft zur Ausfüllung der Lücken des Strafgesets verzwandt werden dürse"): benn solche Lücken existieren nicht!

^{**}O Diese Thorheiten stehen in der damals hochberühmten, preisgekrönten "Abhandlung von der Eriminal-Gesetzgebung" von Glodig und Hufter. Zürich 1783 S. 31. 32. Der Schluß der Stelle gemahnt an die dei Savigny a. a. D. S. 88 ff. abgedruckte Cadinetsorder Friedrichs II. aus dem Jahre 1780: "Wenn Ich... Mennen Endzweck erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrten bei der Simplifikation dieser Sache ihr geheimnisvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gedracht, und das ganze Corps der disherigen Advorkaten unnütz werden. Allein Ich werde dagegen desto mehr geschickte Kausseute, Fadrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr nutzen zu versprechen hat." Im Jahre 1749 hatte er freilich vor den überzspannten Hossen auf vollkommene Gesetz gewarnt: denn les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité!

¹⁾ Der burchaus unbegreifliche Standpunkt ber herrschenden Doktrin über biesen Punkt kann hier nicht näher bargelegt werben.

Weld' handgreisliche Täuschung und wie schäblich in ihren Folgen! Wer ben mühsamen Bersuch nicht scheut, den Bestand von zweisellos bestehenden Sähen des Reichsstrafrechts mit dem Bestande unserer Reichsstrafgesetz zu vergleichen, der wird hier wahrnehmen, was sich auf allen Rechtsgedieten wiederholt, obschon die Betrachter ihre Augen davor gestissentlich schließen, daß jener weit größer ist als dieser. Alles Gesetzestecht ist eingebettet in eine große Zahl von Rechtssähen, die der Gesetzesform entbehren: die sich bald als Boraussetzungen gesetzlicher Bestimmungen, bald als deren Folgen darstellen, bald den falsch von der Legislation nicht aufgenommen werden, weil sie selbstverständlich oder weil sie Gemeingut oder weil sie für kurze Fassung zu compliciert oder in kurzer Fassung zu schwer zu verstehen sind oder weil der Gesetzeber einsach vergißt, seinem Willen Worte zu leihen.

Die Mittel ber Gesetzgebung find eben so beschränkt wie die Mittel aller Runft. Nicht alles Recht eignet sich für gesetliche Form, nicht alles Recht gefällt in ihr.

Sie stellt ihre Säte ohne Motivierung neben einander: weite Gedankengänge werden in lapidarem Ausdruck mehr markiert, als erschöpfend dargelegt: alle Mittelglieder spotten des Ausdrucks, obgleich dieselben vielfach nichts sind als unausgesprochene, nur durch konkludente Handlungen erklärte Rechtssätze.

Die Strafgesetzgebung sagt zwar, in welchem Umfange verbotene Handlungen strafbar sein sollen. Wo aber die Grenze läuft zwischen verboten und erlaubt, kann sie nur an einzelnen Stellen andeuten, nie vollständig klarlegen. Möglich, daß diese Lücken durch andere Gesetze gefült werden. Höglich, daß diese Lücken durch andere Gestz geht das Recht der disciplinarischen Ahndung? Wie weit die Kraft der Sinwilligung des Verletzten? Wie weit das Recht der Beamten, ihren Willen durch Gewalt durchzusetzen? In allen diesen und vielen anderen Fällen schweigen sich Strafgesetze und andere Gesetze mehr oder weniger vollständig aus!

Der Strafgesetzgebung ift es Beburfnis, einfache Regeln aufzustellen. Die Lebensthatsachen sind aber nicht geneigt sich banach zu gruppieren: sie schießen zu verwickelten und immer verwickelteren Formen zusammen. Die Regel aber zur Lösung ber Komplikation hat der Gesetzgeber vergessen, weil nicht gekannt oder nicht zu formulieren vermocht. Wo läuft benn nach Orbre des Reichsstrafgesetzbuchs die Grenze zwischen Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrsheit? Was sagt es benn über die Bestrafung fortgesetzer Verbrechen, beren einzelne Akte theils nicht qualificiert, theils qualificiert sind? Es schweigt sich über beibe Punkte aus, und mit gutem Grunde, weil mit richtigem Takte für die Beschränktheit der gesetzeberischen Mittel. Zene Grenze aber existiert doch von Rechtswegen, und die Regel für die Bestrafung von diesen desgleichen.

Sin anderes Beispiel! Man versuche nur einmal, die Strafe ber Teilnehmer, deren Thaten verschiedene Qualifikationen ausweisen, nach den §§ 47—50 zu bestimmen, und man wird der klaffenden

Lüden mahrhaftig genug finden!

Das Auge des Gesetzes ruht oft, wenn ich so sagen darf, nur auf den Gipfeln der Lebenserscheinungen. Das Leben webt aber auch in der Tiefe, und für sie hat der Gesetzeber wieder die Regel verzessen, — vielleicht wieder, weil er sie nicht gekannt, vielleicht weil ihm der Mut gefehlt hat, sich zu ihr zu bekennen. Man versuche nur einmal, sämtliche Notstandsfälle — etwa den Kaiserschnitt oder die Perforation eines Kindes oder die Sachbeschädigung behufs Bekämpfung von Feuerzgefahr — allein nach § 54 des Str. G.B.'s zu beurteilen, und sehe, was an Justizmorden dabei herauskommt!

Ihr Sinn für Ordnung und für Verständlichkeit treibt die Gesetzgebung, die Verbrechensbegriffe möglichst scharf von einander abzussondern. Dieselben sind aber häusig einander schneidende Kreise, und das Gesetz vergist dann gar zu häusig zu normieren, wie ein Versbrecher zu beurteilen ist, wenn seine That den Merkmalen zweier berart einander schneidender Strasgesetz zugleich entspricht. 9)

Es ist ein großes Berbienst ber neueren Strafgesetbücher, die Berbrechen systematisch behandelt und den Bersuch gemacht zu haben, die Thatbestände sorgfältig an einander zu fügen, auf daß nicht der Berbrecher straflos durch die Lücken schlüpfe. Allein diese unendlich schwere Aufgabe ist nie vollständig zu lösen: die Sindildungskraft des Gesetzebers kann der Erfinderischkeit des Lebens auch hier nie ganz nachkommen, und so treten stets von Zeit zu Zeit dem Richter Delikte entgegen, die das Geset nicht mit Strafe bedroht, obgleich

^{*)} Man benke an die Brandstiftung (§ 306. 308) und das betrügerische Inbrandsehen gegen Feuersgefahr versicherter Sachen (§ 269), an die Bestechung und die Anstistung zu Amtsverbrechen mittels Gewährung von Borteilen (§ 48 u. § 333) u. s. w. Nur verschone man uns mit dem stereotypen Sitat des § 73, der hiermit nichts zu thun hat!

fie ftraswürdiger sind als eine ganze Anzahl aufgestellter Verbrechensthatbestände. Dier gilt es heute als Axiom für Gesetzebung, Praxis und Wissenschaft, daß eine Bestrasung per analogiam unzulässig sei, während nur geringe praktische Beodachtung dazu gehört, um klar zu erkennen, daß solche Mängel nicht durch Nachtragsgesetze geheilt, sondern nur durch die sosort verständig eingreisende Praxis gemildert werden können. Zugleich zu perhorrescieren eine gewisse demidert werden können. Zugleich zu perhorrescieren eine gewisse Dehnbarkeit der Thatbestände 10) und falls diese vermieden ist, die Zulässigkeit der Analogie trot schärsster Ausprägung der Verbrechensebegrisse, verrät wenig Verständnis für die notwendige Ergänzung der Gesetze durch das ungesetzte Recht und ein ganz ungerechtsertigtes Mißtrauen gegen Richtertum und Wissenschaft.

Es ist tragikomisch die Abgötterei zu beobachten, die bis auf ben heutigen Tag mit dem Sate nulla poena sine lege getrieben wird, als sei er wirklich in sich selbst begründet, und nicht nur ein notwendiges Behikel der psychologischen Zwangstheorie, die allerdings seiner nicht entraten kann, während wir ihrer doch gerne entraten!

Im Gesetze erstarrt plötlich, was bisher im Flusse gewesen: soll diese Erstarrung für die Rechtssätze nicht gewaltsamen Stillstand geschicklicher Entwicklung bedeuten, soll zwischen dem Besetze von heute und dem Abänderungsgesetz in zehn Jahren die Brücke nicht sehlen, soll sich die Rechtsgeschichte nicht vorwärts bewegen stets sprungweise und nie Schritt für Schritt, so müssen wir auch gegenüber dem Strafgesetz das Mittel zulassen, womit die Kömer so Klassisches geleistet, weil sie soviel richtiger über die Unzulängslichteit aller Gesetzgebung dachten: die interpretatio prudentium und mittels ihrer die Ausfüllung der Gesetzlücken streng nach Maßgabe der hervortretenden Lebensbedürsnisse. Freilich: ist das Gesetz mißtrauisch und stellt es Schranken auf für die Anwendung analogischer Thätigkeit, so müssen diese geachtet wenn auch getadelt werden; sie aber auch nur um eine Linie über die gesetliche Marke zu erhöhen, ist nicht zu verantworten.

^{°)} Furtum usus an Sisenbahnbilleten; Inbrandsetzen von herrenlosen Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer über Menschenwohnungen oder fremdes Sigentum zu verbreiten (vgl. die §§ 306 u. 308 des Str. G.B.'s)! u. s. w. u. s. w.

¹⁰⁾ Man verwirft sie alle als Kautschutparagraphen. Windscheib rühmt an den römischen Rechtsregeln, daß sie ebenso ausgeprägt als elastisch waren. Recht und Rechtswissenschaft (1854) S. 23.

¹¹⁾ Und boch geschieht es gur Zeit gang allgemein.

Wie weit unsere Strafgesetze jene Vollständigkeit besitzen, die allensfalls erreichbar und jedenfalls wünschenswert wäre, mag an zwei Punkten kurz gezeigt werden. Bollständig kann und soll der Gesetzgeber das Strafensystem aufstellen, und vollskändig solkte er insoweit sein, als es sich um Art und Maß der für jede Verbrechensgattung verwendbaren Strafen handelt: in beiden Beziehungen läßt sich bei großer Sorgfalt das Ziel lückenloser Regelung erreichen. In beiden Beziehungen hat es das Reichsstrafgesetzbuch nicht erreicht. Unvollständig und notwendig ergänzungsbedürftig ist beispielsweise sein Strafensystem des Partikularrechts, das § 5 des Einführungsgesetzes entwirft; dasselbe aber gilt von einer Anzahl von Strafbrohungen für einzelne Berbrechen. 12)

Es hat nie eine Zeit gegeben, wo es kein Seset gab 13), und es wird nie eine Zeit kommen, wo selbst der großartigste Bau von Sessetzecht nicht umrankt wäre von Rechtssätzen in weicherer Form. Ein vollständiges Seset wäre kein Muster, sondern ein geistigen Tod verbreitendes Monstrum! Grade deshalb hat es nie existiert, besteht es zur Zeit nicht, und wird nie zu Bestand kommen!

Jener Glaube an die Möglichkeit vollständiger Gesetze und die Macht ihrer Wirkungen führt deren Urheber aber auch oft genug weit über die seiner Thätigkeit ihrer Natur nach gesetzen Grenzen hinaus: er versucht auf dem Strafrechtsgebiete zu leisten, was nur der Wissenschaft gelingen kann, oder er versucht Ziele zu erreichen mittels des Repressionszwanges, die nur mittels der Prävention ersreichbar sind!

Wie oft ist Feuerbach und sind seine Nachfolger getadelt wors den über ihre Neigung, in den Gesetzen zu definieren und zu dogmatisieren. Als ob eine Definition — zugleich treffend, praktikabel und nicht selbstverskändlich — nicht jedem Gesetzuch zur Zierde gereichte?! Als ob sie nicht unumgänglich wäre, falls die Definition kontrozvers ist?!

An offensichtlichen Uebergriffen bes Gefetes in bie Kompetenz ber Wiffenschaft bagegen hat man keinen Anftoß genommen. 14)

Wie in bem guten Wörterbuch ber nachschlagende jedes Wort

¹²⁾ Der Beweis für beibe Sage ift an anderer Stelle zu führen: bie Richtige keit bes erften mag man als notorisch bezeichnen.

¹³⁾ Die gegenteilige Behauptung ber hiftorischen Schule, bas Gewohnheitsrecht sei bas Recht ber ältesten Zeit, ist m. E. burchaus unhistorisch, weil unmöglich.

¹⁴⁾ Anbers Rierulff, Theorie I G. XXI.

angegeben findet, so soll in dem guten vollständigen Gesetduche der Richter die Entscheidung jedes Falles nachschlagen können. 15) Daher die unglückseligen Versuche, die Resultate kompliciertester wissenschaftslicher Untersuchungen über die Wirksamkeit des Irrtums, des Vorhandenseins von Strafschärfungs und Strafmilderungs-Gründen bei der That nur Sines der Teilnehmer, früher über die Verschiedenseiten der Dolusfälle in das eng verschnittene Gewand eines Gesetzesparagraphen einzuzwängen. Weniger gut wie der Gesetzeber diese seine Pseudo-Ausgabe lösen muß, kann der Richter die seine bei Entscheidung des konkreten Falles nicht erledigen: denn ihn leitet die Wissenschaft und das Bedürfnis des einzelnen Falles weit sicherer wie die ebenso unvollständigen als nach Form und Inhalt unrichtigen §§ 50 u. 59 des Strafgesetduches.

Endlich danken wir der Ueberschätzung der Strafgesetzebung eine seltsame Verkehrung der Mittel in der Verfolgung von Staatszwecken. Wenn jemand ohne Nötigungsabsicht mit Verbrechen droht— ich lasse die darin liegende injuria hier dei Seite—, wenn jemand zu solchen anzustisten sucht oder sich dazu ernsthaft erbietet, wenn mehrere sich zum verbrecherischen Komplott vereinigen und diese Vereinigung entdeckt wird, so giebt es dawider gar kein unzweckmäßigeres Mittel als die Strase. Nach Verbüßung der Strase kann die in diesen Handlungen manisestierte Gefahr unvermindert sortdauern, während der bedrohte einzelne oder Staat— wie dies die Carolina und die englische Praxis schon so richtig erkannt haben— ein Recht auf Sicherheitsleistung oder auf Sicherstellung des Gesfährbeten durch die Präventivsustiz eingeräumt erhalten muß.

Drängt uns der Zustand unserer Gesetze zuletzt das Geständnis ab, daß unsere Gesetzebungstechnik noch sehr wenig entwickelt ist, daß schon die Entwürse auf die Form ihrer Bestimmungen noch immer zu geringes Gewicht legen, und daß nun gar erst die Art der Mitwirkung der Parlamente bei Feststellung des Textes jeden guten Entwurf ruinieren muß und ein sormell gutes Gesetzgradezu unmöglich macht, so ist der Traum von der Bollkommenheit und der Bollständigkeit der Gesetz, von der Berechtigung, die Wissen-

^{. 18)} Sehr fein bemerkt Windscheid, Recht und Rechtswissenschaft, Greifswald 1854, S. 11: "Das Recht, um anwendbar zu sein, muß als Regel auftreten. Es kann bis zu einer gewissen Grenze auf Berschiedenheiten Rücksicht nehmen, aber nur, indem es der Regel wieder die Regel entgegensetzt. Es kann nicht die Rorm der Entschiedung . . . für den einzelnen Kall geden."

schaft dauernd an diefen Felsen festzuschmieden, und von der rein mechanischen Thätigkeit einer mit ganz gebundener Marschroute sich bewegenden Praxis ausgeträumt!

Dieses Erwachen ist unerfreulich nur für die Anhänger der Lehre von der Gewaltenteilung! Da ihr zumeist die Verkehrung des normalen Verhältnisses von Gesetz und Praxis zu danken ist, so dürfte das Ende des krankhaften Traums den Beginn gesunder Wirklichkeit bedeuten!

II. 3mifchen bem Rechte, mas besteht, und ber Wiffenschaft, welche biefes Recht lehrt, swifchen ber allgemeinen Regel und ihrer allgemeinen Auslegung ift bas Richtertum bagu bestellt, ber ton= freten Lebensericheinung ihr Recht angebeihen ju laffen. Bas ber Befetgeber nicht will, ber Theoretiter nicht barf, bas grabe ift fein Amt. Sein Urteil aber ift jugleich ein Aft miffenichaft= licher und ein Att gefetgeberifcher Thatigfeit. Es fest bie allgemeine Auslegung ber einschlägigen Rechtsfate voraus, bie mit Sicherheit nur aus ber Fulle wiffenschaftlicher Ertenntnis ge-Grabe beshalb warnt Savigny 16) ben Braftiter icheben fann. mit Grund, er moge nie vergeffen, "baß bie richtig aufgefaßte Rechtswiffenfchaft nichts anderes ift, als bie Bufammenfaffung besjenigen, was er im einzelnen fich jum Bewußtsein bringen und anwenben Dann verschreitet ber Urteilenbe ju einer Musscheibung ber= jenigen Beftanbteile, bie auf ben unterliegenben Fall nicht paffen; bann jur Feststellung, baß biefer Fall bem Thatbestand eines ober feines Befetes entfpricht, und endlich gur Enticheibung, woburch bem Staate eine Strafpflicht in bestimmtem Inhalt auferlegt ober eine folde Pflicht abgefprochen wirb.

Es ist neuerdings die Frage nach dem Wesen des Urteils wieder in Fluß gekommen: die Entscheidung schwankt, ob es lediglich sog. Rechtsanwendung, d. h. lediglich Urteil im logischen Sinne, das ist schließlich nichts anderes als eine rein wissenschaftliche Thätigkeit, oder Rechtssehung im Sinne einer lex specialis sei?

Bedenkt man, daß jedes Straf-Urteil authentische Gesetzes-Auslegung — wenn auch nur für den einzelnen Fall — ist, daß der Richter durch sein Urteil früher nicht vorhandene Pflichten erzeugt, daß er berusen erscheint, die Unbestimmtheiten, die der Gesetzeber absichtlich oder unabsichtlich im Gesetze belassen hat, in bestimmten

¹⁶⁾ System I S. XXIV.

Rechtswillen umzusetzen, so kann kaum noch ein Zweifel bleiben, baß bas Urteil sich als lex specialis barftellt.

Somit ist die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden nicht fundamental verschieden: der Richter ist der lebendige Vertreter des Gesetzgebers, nicht wie Montesquieu will, ein stre inanimé; er ist sein Bevollmächtigter, nicht lediglich "das Mundstück des Gesetzes"; allerdings wird er an die Grenzen dieser Bollmacht streng gebunden, aber vom Vollmachtgeber durch das Vertrauen geehrt, daß seinem Ermessen ein weiter Spielraum absichtlich gelassen ist.

So ist die Arbeit der Praxis stets zwiefach bedingt: burch ben Bustand des positiven Rechtes, das sie handhabt, und durch den Bustand der Rechtswissenschaft, die sie vorfindet.

Nach dem Gesetze bestimmt sich der Inhalt der richterlichen Vollmacht und das Maß der Gebundenheit an positive Satzung; aus der Wissenschaft sollte der Richter die Fähigkeit schöpfen, seine Vollmacht im Geiste des Vollmachtgebers auszuüben und sich auf dem ihm belassenen Naume in Freiheit und doch unter strenger Fernhaltung der Wilkfür zu bewegen.

Die Gesundheit ber Rechtsprechung beruht im richtigen Berhältniffe von Bindung burch bas Geset und von wissenschaftlicher Grundlichkeit und Freiheit: die Krankheiten, die sie befallen können, sind Lähmung und Zügellosigkeit.

Gerade in biesen Sauptrelationen ber Pragis zum positiven Rechte einerseits, zur Wiffenschaft andererseits, hat sich in den letten hundert Jahren ein ganz gewaltiger Umschwung vollzogen, und burch eine Reihe zusammentreffender ungünstiger Umstände ist die Pragis von einem krankhaften Extrem ins andere gebränat worden. 17)

Bohl nie hat ein Richterstand in fo ungludfeliger Berlaffenheit einem fo feltfam complicierten Quellenapparat gegenüber gestanben,

¹⁷⁾ Daß alle solche allgemeinen Urteile zu einem Teile unrichtig sind, weiß ich sehr wohl. Die freimütigen Außerungen über den gegenwärtigen Justand der deutschen Strafrechts-Praxis sind wahrlich nicht im Sinne des Tadels gemeint. Ich will ihre schwachen Seiten nicht sowohl rügen als erklären, und möchte zeigen, wo der Weg der Besserung läuft. Ich eigne mir ausdrücklich Savigny's Worte an: "daß der heutige Zustand mehr durch den allgemeinen Gang der Entwicklung, als durch die Schuld des Einzelnen herbeigeführt worden ist" (Sustem I S. XXV).

Ich spreche in folgendem ausschließlich von der Prazis im Anschluß an neuere Strafgesetung und möchte das Reichs-Oberhandelsgericht von meinen Bemerkungen ausdrücklich ausnehmen. Gin gegründetes Urteil über die Thätigkeit des Reichsgerichts ist zur Zeit noch unthunlich.

als der beutsche Inquisitionsrichter des 18. Jahrhunderts. Deutsche Partikulargesetze standen neben Massen gemeinen und partikulären Gewohnheitsrechts von nichts weniger als zweiselhaftem Inhalte, dahinter die Carolina, deren Strafenspstem gestürzt war, hinter dem allem die in fremder Sprache und in ganz anderen als der Gesetzesform abgesaßten Corpora juris civilis und canonici! Alle diese geschriebenen Quellen aber waren von sehr empsindlicher Unvollständigkeit und schwer neben einander zu handhaben, weil schwer mit einander zu vereinen! Das Maß richterlicher Ungebundenheit, welches sich aus jenem Quellenstande ergab, war für den Richter nur erträglich, wenn er in der Anlehnung an überlegene Wissenschaft den Halt fand, den das positive Recht ihm versagte. Wo aber existierte in Deutschland solche Wissenschaft? So mußte sich die Haltlosigkeit in Zuchtlosigkeit verwandeln: unwissenschaftliche Willkür spottete des Rechts.

Gegen folche Krankheit fand bas 19. Jahrhundert zwei Seilsmittel, die umschichtig angewandt wurden. Entweder man fällte den kraus verästeten Baum des gemeinen Rechts und schuf neue Gesetbücher, ohne diesen sofort eine Wissenschaft des neuen Gesetestedtes zur Seite stellen zu können; oder eben jener blieb unangetastet, um ihn aber begann eine gesunde Wissenschaft kräftig und kraftgebend empor zu blüben.

Die Wirtung beiber Beilmethoben auf bie Pragis mar eine bochft

perschiebene.

In ben Landen, wo sich das gemeine Recht hielt, machte die alte Zuchtlosigkeit einer höchst wohlthätigen weil maßvollen Freiheit Platz: das gemeine Recht wollte nicht in dem Sinne vollständig sein, wie die neueren Gesethücher, es gestattete dem Richter die Anwendung der Analogie in vollstem Umfange, es veranlaßte ihn durch seinen bunten Zustand, sich vom Worte zu lösen und auf den Sinn zu sehen, d. h. die Quellen in einer vernünftigen den Lebensverhältnissen entsprechenden Weise, also mit wissenschaftlicher Freiheit auszulegen.

In ben Landen der umfassenden Kodifikation wirkten die stolze Sinheitlichkeit der neuen Werke, ihr Anspruch der Bollständigkeit, die ausgeprägte Form ihrer Sahungen, und ihre Beschränkung der Analogie einschüchternd auf die Richter ein. Das Gesetz begann als Fessel zu drücken und die befreiende That der Wissenschaft blieb aus.

Um so verderblicher wirkte die mangelhafte Ausbildung des Praktikers auf der Hochschule, wirkten ferner die Umstände, daß übermäßige Arbeit ihn fast erdrückte und die Bescheibenheit seiner

äußeren Lebensstellung weber ben unentbehrlichen Standesstolz noch bie grade so unentbehrliche Lust an der wissenschaftlichen Arbeit und an dem dazu nötigen finanziellen Auswand aufkommen ließ. 18)

So entwickelten sich aus ber Scheu vor bem Geset, aus ber Mattheit ber Ueberlastung, aus bem von ber Wissenschaft ungenügenb befriedigten Bedürfnisse nach wissenschaftlichem Material, die brei Kulte, welche ber heutigen beutschen Strafrechtswissenschaft bas charakteristische Gepräge geben.

Sie alle machen auffälliger Weise aus ber Not eine Tugend: ber Rultus des Buchstabens stellt die Form über den Geist, der des Präjudizes den Kassationshof über das Geset, der Kultus der Motive die Ansicht ihres Urhebers über den Willen der gesetzgebenden Gewalt. In ihrer Gemeinschaft wirken sie einen Mangel an Geist, Energie und echt praktischem Sinne. Diese Mängel aber beeinträchtigen nicht nur das einzelne Erkenntnis: sie nehmen der Praxis auch die Kraft, auf die Wissenschaft anregend einzuwirken und die so unentz behrliche Korrektur der theoretischen Ansichten auszuüben. 19)

An biesem Bustande trägt die Prätention ber Gesetzebung ben einen Teil ber Schuld, die Justigverwaltung ben andern, ben britten und nicht ben kleinsten Teil aber

III. bie **Wiffenschaft**. Sie hat sich bem lebendigen Recht nicht zugewandt und "eine dem Leben entfremdete Theorie ruft in natürslicher Reaktion eine unwissenschaftliche Praxis hervor. ²⁰)

Gegenstand bes Strafurteils ift ber einzelne Fall; Gegenstand ber Strafgesetzebung die Summe von Strafbestimmungen, die gesetzlicher Form nicht widerstreben; Gegenstand der Strafrechtswissenschaft ift das ganze positive geschriebene wie ungeschriebene Strafrecht als solches und in seinem Zusammenhange mit den übrigen Rechtsteilen.

Es giebt teine Jurisprubeng, bie nicht Biffenschaft positiven Rechts ware, und es giebt teine ihres Namens wurdige Jurisprubeng, bie sich in bloge "Gesetlunde" verkehren ließe. 21)

Alle Wiffenschaft bes geltenben positiven Rechts aber hat eine boppelte Aufgabe zu löfen: ber Gegenwart bas Bewußtsein ihres

¹⁸⁾ Sehr treffend äußert fich hierüber Hälschner, Das jurift. Studium in Preußen. Bonn 1859. S. 16.

¹⁹⁾ Agl. Meyer:Thorn, Strafgesethuch f. b. Deutsche Reich. 2. Ausg. Berlin 1871. S. XXX. XXXI.

²⁰⁾ Windicheib, Recht u. Rechtswiffenschaft. S. 23.

²¹⁾ Bortrefflich Unger, System bes allg. öfterreich. Privatr. I S. 634 ff. Beitschrift f. b. gel. Strafrechtsw.

Nechtszustandes zu vermitteln, und ber Zukunft besseres Recht vorzubereiten. Gelingt die erste, so wird die Theorie mit Naturnotwendigkeit die Führerin der Praxis; gelingt die zweite, so wird sie zur Führerin der künftigen Gesetzebung. Und nur wenn sie ihr Necht beides zu sein thatkräftig durchsetzt, hört der Gegensatzt der drei Faktoren des Nechtslebens auf ein seindlicher und deshalb ein schädlicher zu sein.

Bei der Verfolgung des ersten Zieles hat sich die Wissenschaft dem bestehenden Necht unterzuordnen. Sie will nicht zeigen, was Necht sein sollte, sondern was Nechtens ist. Sie ist gewissenhafteste Auslegerin und Ausdenkerin — nichts mehr! Freilich sie haftet nicht an dem einzelnen Satze; sie legt die große Ordnung klar in ihren Grundzügen; sie interpretirt den Zusammenhang der Teile unter einander; sie füllt die Lücken aus, indem sie latenten Rechtswillen sichtbar neben die greisbaren Gesetze stellt; sie geht pietätvoll ein auch auf das Kleine, den Sat, das Wort, — aber freilich sie betrachtet die Sche nicht aus der Sche, wenn sie ihr Maß bestimmen will; sie sieht auch das Kleine vom Centrum aus als Theil des Ganzen, und bestimmt danach seine Gestalt und sein Verhältnis, die der Vetrachter aus nächster Nähe vielleicht anders sehen würde. Ihre That ist "intellektuelle Reproduktion des Rechts." ²²)

Will aber alles Necht vernünftige Lebensordnung sein, so muß ber Jurist auch auslegen die Beziehung ber Lebenserscheinungen zum Nechtssate, und indem er dies thut, bahnt er bessen Umsehung in das Urteil wenigstens an.

Neben der Auslegung aber steht die Kritik, und zur Ausübung derselben erhebt sich die Theorie nicht nur über den eigenen Rechtssat, sondern in freier Ungebundenheit über das ganze positive Recht. Sie will nicht nur schauen und erklären, was ist, sondern auch was sein sollte, aber noch nicht ist. Aus dem Nachweise der Inkongruenz zwischen den Lebensbedürfnissen und der auf diese berechneten positiven Satung schöpft sie die Pflicht des Tadels, wie des Vorschlags zur Besserung, und das Recht der Forderung an den Gesetzgeber, den ihm eröffneten Weg zu betreten. 23)

²²⁾ Rierulff, Theorie I S. XXIV.

²³⁾ Diese Wahrheit hat v. Savigny aus den Werken der Nömischen Juristen abstrahiert. Die eigentliche Besserung der Rechtspslege nuß seiner Meinung nach ausgehen von dieser "Annäherung der Theorie und Praxis", sonst werde die Theorie zum Spiele, die Praxis zum bloßen Handwerk. Bgl. Bom Berufe unserer Zeit

Aus bem Gesagten erhellt, daß die Theorie sowohl als Auslegerin wie als Beurteilerin der beständigen Fühlung mit der lebendigen Rechtsanwendung gar nicht entbehren kann: daß die echte Rechts-wissenschaft stets eine Wissenschaft des positiven praktischen Rechtes sein muß. 24)

Und nun wird erklärlich, weßhalb die Praxis des neuen Gesetzes rechts die ihr nötige Unterstützung durch die Wissenschaft in genügendem Maße nicht gefunden hat.

Der gewaltige Aufschwung beutscher Jurisprubenz vollzog sich in bem Gegeneinanderwirken zweier Schulen, beren Grundanschauungen sundamental verschieben waren. Im Jahre 1798 erschienen Grolmann's glänzende Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1799 und 1801 Feuerbach's Revision und sein Lehrbuch des Strafzrechts, 1802 die civilistische Ergänzung beider Werke: Thib aut's Pandekten, und in demselben Jahre Savigny's gewaltiger Fehdebrief gegen diese ganze Richtung: sein Besitz.

Trot ber Verschiedenheit ihrer Richtungen nahmen aber die philossophische wie die historische Schule dem positiven Rechte gegenüber die gleiche abweisende Stellung ein. 25) Beide wollten seiner Unvollkommensheit den Spiegel vorhalten, beide dem kranken Rechte zur Seilung verhelsen, beide aber durch verschiedene Mittel. Feuerbach und Thibaut durch einen Akt philosophischene Mittel. Feuerbach und Thibaut durch einen Akt philosophischer Gesetzgebung, durch Kodissizierung des ewig vernünftigen Rechtes, somit durch gewaltsame Loslösung von den historischen Grundlagen des Bestehenden, aber doch durch einen Akt der Auseinandersetzung mit der Gegenwart;

S. 126, 127 mit Spftem I (1840) S. XX. So viel ich urteilen kann, ist aber von ben Anhängern ber historischen Schule nur ber Sine Lubwig v. Keller praktischer Theoretiker in eminentem Sinne gewesen.

²⁴⁾ Mit Recht nennt es Kierulff, Theorie I S. XX eine ungeheure Begriffsverwirrung: wenn "man es ganz in der Ordnung findet, die nämliche juristische Leistung theoretisch gut, aber undrauchdar für die Praxis zu nennen." Bgl. dens. S. XXIV: "Die Theorie ist Kat für die Praxis." Kurz und treffend meint v. Keller, Pandekten § I: "Unsere Wissenschaft ist auf das frische Leben und Ereiben der Menschen berechnet. Auf dieses soll sie mittelbar und unmittelbar einwirken. Aus diesem muß sie daher auch geschöpft sein."

²⁰⁾ Sehr feine Bemerkungen barüber, wie die historische Schule "den praktischen Boben der Gegenwart" verlassen, und wie sie "den Schauplat der selbständigen Thätigkeit in unbestimmte Ferne" geschoben hat, bei Kierulff, Theorie I (1839) S. XIX. Bgl. auch die merkwürdigen Außerungen bei v. Savigny, System I S. XXII, XXIII.

bie historische Schule burch vornehme Abwendung von der Gegenswart und ihren unbequemen Bedürfnissen, durch Enthüllung der klassischen Züge des römischen als eines Musterrechtes von höherem Werte als das alte Naturrecht, durch einen Akt historischsphilologischer Forschung und künstlerischer Darstellung, nicht sowohl durch Produktion als durch Reproduktion. Beide Schulen waren aber nicht praktische, sondern akademische Rechtsschulen: historischsakademisch die eine, philosophischsakademisch die andere. 26)

Es ist Wächter's bleibendes Verdienst, ungeblendet von der genialen Kraft der Führer beider Schulen, seine ganze wissenschafts liche Existenz auf die pietätvolle Liebe zum geltenden Rechte überzhaupt, zum geltenden Strafrechte insbesondere gegründet zu haben, trot der von ihm wahrlich nicht übersehenen Unvollkommenheiten, Lücken und Unsicherheiten desselben, der Kompliciertheit des Quellenzmaterials und der Fülle seiner zu nicht geringem Theile wertlosen Literatur. 27)

Soweit aber die deutsche Strafrechtswissenschaft sich dem positiven Rechte zuwandte, fand sie wesentlich in dem absterbenden gesmeinen Rechte den Gegenstand ihrer Bearbeitung: die Abneigung der historischen Schule gegen das neue Gesetzestecht verband sich mit dem berechtigten Wunsche, der Wissenschaft ihren gemeindeutschen Charakter zu wahren.

Daraus dürfte sich ein Mangel unserer Litteratur erklären, der anfängt ganz unerträglich zu werden: ich meine das Fehlen von Monographieen über Gegenstände des besonderen Teiles. Grade für die einzelnen Verbrechensarten sind die gemeinrechtlichen Quellen, von denen die römischen ganz offensichtlich an Unfähigkeit kranken

^{26) &}quot;Dies Prinzip (ber hiftor. Schule), welches nicht will, daß unmittelbar hand ans Werk gelegt werbe, sondern den deutschen Geist in den Schwebezustand des bloßen Suchens und Strebens nach dem Anfange bannt, hat eine civilistische Doktrin geschaffen, welche unentschieden schwankt zwischen Theorie und Geschichte, und sich von der Praxis chenso sern hält, als jenes Naturrecht": Kierulff a. a. D.

²¹⁾ An Bächter's Auffassung knüpft später Windscheid an: "Ich spreche es mit voller Ueberzeugung aus, daß die Generation, welche jett erzogen wird, nur Sinen Bahlspruch haben wird, der ist: nationales Recht. Es wird ihr Slaubenssatz sein, daß eine deutsche Rechtswissenschaft nur Wissenschaft des deutschen Rechts sein dürse." Recht und Rechtswissenschaft, Greisswald 1854, S. 20. — In anerkennenswertester Weise, weil im Kampfe mit seiner philosophischen Richtung, hat sich dann Köstlin in seinen Abhandlungen (Tübingen 1858) mit dem positiven Rechte der neueren Strafgesetbücher außeinandergesett.

bie verbrecherischen Ericheinungsformen auf Begriffe gurudguführen und biefe Begriffe icarf von einander ju icheiben, ju einem großen Teil unausgiebig, und bie neuere Gefetgebung mußte fich hier weit von ihnen entfernen. Go flüchtete sich bie Wiffenschaft zu ben Lehren bes allgemeinen Teiles, um nicht zu fehr bem Bartikularrechte zu verfallen. Das Resultat ift: wir haben eine treffliche Monographie über Betrug, haben beachtensmerte Anfate gur Aufarbeitung ber Fälfdungsverbrechen, aber fein Bert, mas biefe intereffanteste Berbrechensgruppe ex professo als Gauges gur Darftellung brachte, mahrend allein eine folche Darftellung bas nötige Licht über bie einzelnen Kälfcungen und ihr Berhaltnis ju einander verbreiten fann; uns fehlt jebe nennensmerte Monographie aus neuerer Beit über die Tötungsverbrechen, über die Rörperverletung, ben fo feinen Berbrechensbegriff ber Beleidigung, über Diebstahl, über bie gemeingefährlichen, über die Amtsverbrechen u. f. w. Ueberall vollständige Leere! Und biefe Leere ift bie Folge einer fcmeren Unterlaffungsfunde ber Wiffenschaft wiber fich felbft und bie Praxis.

Es ist ein großes Glück, daß in den Köstlin'schen Abhandlungen sämtliche Darstellungen einzelner Verbrechen, und in dem dritten Bande des von v. Holhendorff herausgegebenen Strafrechts wenigstens ein nicht unbeträchtlicher Teil derselben (besonders die von Merkel) weit über das Mittelmaß von Abhandlungen hervorragen. Die kurze Abhandlung kann aber die erschöpfende Monographie nicht ersegen.

Jest aber, wo weitaus bie bebeutenbsten Berbrechen gemeinrechtlich festgestellt find, fehlt ber Wiffenschaft jeber weitere Bormanb sich ihren Pflichten gegenüber bem speziellen Teile zu entziehen.

Die Abneigung ber Wissenschaft gegen die Strafrechtszersplitterung, die sich 1813—1869 vollzog, hatte aber außerdem die Folge, daß das Partikularstrafgeset — und fast ganz Deutschland trat ja schließlich unter seine Herrschaft — der wissenschaftlichen Bearbeitung überhaupt entbehrte, und daß diese, wenn es sie fand, fast ausnahmelos die Form des Kommentars annahm.

Ohne sehr zu übertreiben, bürfte man sagen: die Wissenschaft bes positiven deutschen Strafrechts ist in jener Zeit in Kommentierung der Strafgesetze aufgegangen. Seit dem Erlasse des nordbeutschen Strafgesetzbuches aber, also jetzt sein Jahren, ist dies noch nicht erheblich anders geworden, wie denn ein plötlicher Umschwung nicht zu erwarten war. 28)

²⁸⁾ Daß ich einerseits ben Berfen von Bächter und Balfchner, anbrer-

Selbst ber aute Rommentar aber ift eben fo unentbehrlich, wie feiner Ratur nach unvollkommen. 20) Gine wiffenschaftliche Dar= ftellung, beren Disposition burch ben Gebantengang bes Besetgebers bis ins Einzelne porgefdrieben ift, bie fich genötigt fieht, von Gingelbestimmung zu Ginzelbestimmung fortzuschreiten und sich mit Worten und Interpunktionszeichen ber einzelnen Befetesftellen abzufinden, entbehrt zu fehr ber Möglichkeit, bas Bange nach großem Plane gu bearbeiten und auch bas in ben Bereich ber Darftellung ju gieben, was ber Befetgeber nicht mitberührt hat. - Wie folche Gebundenbeit wirkt, zeigt am beften bie Entwicklung ber civiliftifchen Juris: prubens. Die Entstehung echter Dogmatik geht mit ber Loslöfung ber Wiffenschaft von ber Legalordnung ber Pandetten Sand in Sand! Bie viel loderer aber find ihre Banbe, als biejenigen, in welche ein ftreng in sich geschlossenes Gefet feinen Kommentator fclägt! Diefer unterliegt ber Gefahr, bas Befet mit bem Recht gu verwechseln und ftatt Jurisprudeng Besetbentunbe gu bieten. 30)

Aus ber Beschränktheit ber Aufgabe bes Kommentars erklärt sich bann, daß die Theoretiker sich schwer zur Absassung eines solchen entschlossen haben. Bei weitem die meisten und besten Kommentare sind von Praktikern bearbeitet worden. Um so eher glaubte die Praxis, der Hülfe der theoretischen Werke entbehren zu können.

Innerhalb ber Kommentare zu beutschen Strafgesetbüchern laffen sich aber nicht weniger als vier verschiedene Arten unterscheiden, von benen zwei — und zwar grade die bebenklichsten — wesentlich auf preußischem Boben entstanden und jett die herrschenden geworden sind.

Die älteren ausgezeichneten Rommentare von Breibenbach, Sufnagel, Dollmann, Socheber fuchen ben einzelnen Gefetes-Paragraphen in zusammenhängenber Darftellung zu erläutern. Faft

seits benen von Meyer, Schutze und ben brei ersten Banben bes Holtzens borff'schen Strafrechts bie gebührenbe Ehre nicht weigere, brauchte ich kaum zu bemerken.

²⁰⁾ Der schlechte ist ein Verbrechen wider Praxis wie Wissenschaft, welches wie viele Verbrechen neuerdings epidemisch geworden ist. Es ist höchste Zeit, daß die Urheber desselben endlich einmal an den Pranger gestellt werden und daß Praxis wie Wissenschaft alle schlechten und halbguten Kommentare vornehm ianoriere.

³⁰⁾ Gute Kommentare können ihren vollen Nuten nur dann bringen, wenn sie mit freien wissenschaftlichen Darstellungen ein Ganzes bilden und mit ihnen zusammen benutzt werden. Die Allein-Szistenz des Kommentars hat eine hoch bedauerliche Überschätzung desselben in der Prazis zur Folge gehabt.

mag man ihre Tendenz bahin bezeichnen, eine Art Handbuch in Kommentarform zu geben. Es ist die höchste Aufgabe, die sich der Kommentator steden kann. Er mutet dem Leser zu, mindestens seine Exegese des einen Paragraphen ganz durchzulesen. Sin solcher Kommentar zum deutschen Strasgesethuche existiert bedauerlicher Beise nicht. 31)

Die zweite Form ift die der Ausgabe des Gesetzes mit Anmerkungen des Herausgebers. Für den zeitarmen und arbeitsunlustigen Praktiker außerordentlich bequem haben diese Kommentare zusammen mit den gleich zu besprechenden die der ersten Art verdrängt. Ihren Sinsluß verdienen sie nur dann, wenn die Anmerkungen so durchdacht sind wie in dem trot seiner Kürze ausgezeichnetsten Kommentar zum Reichsstrasgesetzbuche von Rüdorff und in dem sehr verdienstlichen Kommentare von Olshausen.

In den beiben letzten Arten der Kommentare endlich ordnet sich der Kommentator im Wesentlichen andern Interpreten unter: die Eregese schöpft entweder aus den Rechtssprüchen des obersten Gezichtshoses oder aber aus den sog. Materialien des Gesetzes. Den letzten Gedanken hat am reinsten Goltdammer durchgeführt in seinen Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten. 32) Riemand möchte das treffliche Werk missen, niemand dürfte aber in Abrede ziehen, daß diese Kommentierung aus den Materialien methozbisch unzulässig ist.

Seinem Erfolge nach ist ber Kommentar, aller Rommentare ber von Oppenhoff zum preußischen Strafgesehuche³³), gleichfalls nichts Anderes als eine Ausgabe mit Anmerkungen. Er kommentiert aus ben Materialien, in viel größerem Maße aber durch die Präjudizien des Obertribunals, die er in höchst geschickter Art zu verwenden und sehr übersichtlich zu machen weiß. Er ist es, der besonders den Präjudizienkultus in der Preußischen Kriminal-Prazis groß gezogen hat, dessen Werk³¹) heute dahin wirken möchte, alle deutschen Lande jenem Kulte unterthan zu machen. In seiner Bequemlichkeit und Reichhaltigkeit dem Theoretiker wie Praktiker unentbehrlich und nach dieser Seite hin höchst verdienstlich, in seiner Nachgiebigkeit gegen das Obertribunal nichts weniger als ein gutes Beispiel, ist er in

³¹⁾ Am meiften nähert fich biefer Form ber Kommentar von Rubo.

^{32) 2} Banbe. Berlin 1851. 1852.

³³⁾ Erfte Aufl. Berlin 1856. Sechste Aufl. baf. 1869.

³⁴⁾ Kommentar zum Reichsftrafgesethuche. Siebente Aufl. Berlin 1879.

feiner unbewußten Tenbenz ein Tobfeind aller gesunden Praxis: er will ihr den Nerv der Selbständigkeit rauben und die stolze Richterzthätigkeit in geisttötende Routine verwandeln. Sine Wissenschaft des Gesetzes ist in solchen Werken verschwunden: die Praxis soll nach ihnen von der Praxis leben: das Vorurteil ist die einzige Quelle des Nachurteils: der "Fall" entschedet den "Fall", und gegenzüber dem Präzudize verblassen die Regeln des Rechts und die allzgemeinen Wahrheiten der Wissenschaft. Tiefer kann die Rechtspstege nicht sinken, als sie thut, wenn sie sich solchen Werken willenlos gezfangen giebt. 35)

Die Gefährlichkeit berartiger Werke ist seit bem 1. Okt. 1879 noch unendlich gesteigert. Was noch nie in Deutschland bestanden hat, die Centralisation der Strafrechtspraxis in einem obersten Gerichtschofe, ist seit jenem Tage Wirklichkeit geworden.

Ueber ben Landgerichts- und Schwurgerichtsurteilen hängt das Damoklesschwert der Revision durch das eine Reichsgericht: ein schlimmer Vorwand der Untergerichte, still und widerstandslos sich der unfehlbaren Autorität unterzuordnen.

Hier liegt die eine Entscheidung über die Zukunft unserer Rechtspflege. Zieht sich alles Leben und alles Selbskändigkeitsgefühl in die eine Spike zurück, oder bleibt trot der segensreichen Krönung unserer Gerichtsversassung durch das Reichsgericht deutsches Recht und deutsches Richtertum an allen den Stellen lebendig, wo deutsche Richter den Sid auf die Gesetz und nicht auf irgendwelche Präjudizien geleistet

³⁶⁾ Schon 1858 beklagt ber bie Preußische Praxis nicht allzuscharf beurteilenbe Salfcner, Das juriftifche Studium in Preugen, Die Ueberfcwemmung bes Marttes "mit juriftifchen tompilatorifchen Berten", und bag "bei ber großen Mehrgahl ber preußischen Praftiter grabe folde Werte einen febr großen, ftreng wiffenschaftliche Werke bagegen faft gar keinen Gingang finben." Bgl. auch bie trefflichen Worte bes heutigen preußischen Juftigminifters, Dr. Friebberg, in ben Stenograph. Berichten bes Reichstags. Seffion 1870. I. S. 442. - Der Sieg biefer Unmerfungs-Rommentare ift übrigens burch bie Aufnahme bes mündlichen Strafprozeffes mefentlich vorbereitet worben. Go fehr ich bemfelben ben Borgug gebe por bem ichriftlichen, fo energisch er eine fachgemäße Ents scheibung ber Beweisfrage förbert, fo wenig forbert er eine gründliche Erörterung ber Rechtsfrage. Un bemfelben Tage ift eine gange Angahl von Sauptverhand: lungen anberaumt. Die Maschine muß arbeiten, sollen bie Refte nicht unüber: fehlich werben; bie Zeugen bes nächften Falles warten icon. Rafc muß bas Urteil gefunden, muffen bie Brunde wenigftens in ben Konturen festgestellt werben. Da heißt es eben: "Silf Oppenhoff!" Denn Zeit jum grundlicheren Studium ber Frage mahrend bes Prozeffes ift feine vorhanden.

haben? Beschränktes Leben ist halber Tob. Wir mussen aus jener unwürdigen Neigung zur Abhängigkeit so rasch als möglich heraus: benn sie ist das sicherste Zeichen des Verfalles!

Diefe Befreiung zu ermöglichen, ift Sache ber Juftigverwaltung. Der munbliche Prozeß ftellt an feine Richter größere Anforberungen als ber fdriftliche. Das Gericht foll in furgefter Frift bie ichwierigften Prozesse entscheiben konnen. Der Richter muß beshalb eine boch ausgebildete Urteils : Rabiateit als unentbehrliches ftets fluffig ju machenbes Betriebsfapital außerhalb ber Sigung erworben haben. Dazu bebarf er por allem einer atabemifchen Borbilbung fo umfaffenber und gründlicher Art, bag bas triennium bazu nicht ausreichen Db diefe erreicht ober nicht erreicht ift, mußte bann in ftrengen erften Staatsprüfungen, bie ihrem Schwergewichte nach in ber Sand ber Theoretiter liegen mußten, festgestellt werben. aber ber Staat aus ben Sanben ber Examinatoren nur tuchtig porgebilbete Juriften, fo bat er nun bas Seine zu thun, bag bem Richter gur Beiterbilbung Beit verbleibe. Die Aberburbung bes Richterftandes mit Berufsarbeit muß ihn aus einem Stande miffenschaftlicher Schöpfer von leges speciales für ben einzelnen Rall zu einem Stanbe unwiffenschaftlicher Routiniers berabbruden! Und gwar mußte biefe Entlaftung ben Richtern erfter Inftang gerabe fo zu Teil merben, wie benen ber boberen Inftangen!

Daß jene Befreiung wirklich geschehe, bazu kann bas Reichsgericht außerorbentlich viel beitragen burch die Wissenschaftlichkeit
seiner Rechtsprechung und burch völlige Freiheit vom PräjudizienKultus. Insbesondere versage es dem Erstinstanzurteil nicht schon
um beswillen die Anerkennung, weil dieses einem Reichsgerichtsurteile
widerstreitet! Der oberste Gerichtshof bleibe auch darin Borbild, daß
er sich in ständigem Fortschritte begriffen zeige, und sich nicht schene,
ber besseren Erkenntnis sein früheres Urteil zu opfern.

Daß aber die Praxis die ihr allein würdige Stellung nicht nur in dieser, sondern in allen Beziehungen wieder einnehmen könne, das hat an erster Stelle die Wissenschaft zu bewirken. Weist sie die gewaltigen Lücken der Gesetze nach und die Unvollsommenheit des gesetzlichen Ausdrucks in einer Masse von Stellen, und die Unmöglichkeit aus den sog. Materialien der Gesetze die Heilung für Lücken und Fehler zu finden, hebt sie wieder und wieder den Sid und die Pflicht der Richter hervor, den einzelnen Fall nach eigenem besten Wissen und Gewissen, so sinkt dahin

bie krankhafte Ueberschätzung bes Gesetes, bes Gesetes-Buchstabens, ber Sesetes-Motive, und ebenso die krankhafte Lust, mittels dürftig gekannter, vielleicht gar nicht einschlagender und fehlerhafter Präjudizien die Knoten zu durchhauen, die der Richterverstand lösen soll. In demselben Augenblicke aber sind die Hauptleiden, an welchen die heutige Praxis daniederliegt, überwunden.

Für alle schlechten Krücken aber, die sie der Rechtspflege entswinden mußte, hat ihr die Wissenschaft durch ihre Leistungen genügens den Ersat zu bieten.

Leiber find ihr bei uns manche guten Wege jum Biele verfperrt. Seit bem Untergange ber Spruchfakultäten hat bie Theorie in Deutschland jeben Unlag gur Teilnahme an ber Braris verloren. Bird bie völlige Scheidung beiber chronifd, bann muß die Wiffenschaft bas Berftanbnis für bas praftifche Bedürfnis mehr und mehr verlieren, und die Praris wird ber ihr fremben Theorie ben Ruden febren. Die Entscheidungen oberfter Gerichtshöfe zu lefen, ift gang ungenügender Erfat für bie eigene prattifche Thatigfeit. Db ber Unterrichter einen Fehler gemacht ober nicht gemacht hat, ift eine burchaus fekundare Frage. Un ber Erftinftang : Pragis follte ber Theoretiter Teil nehmen konnen. Sie ift für ihn belehrenber und anregender als die Praris ber höheren Inftang. flarer als biefe zeigt fie ihm ben Reichtum bes Lebens, bie Beziehungen ber Lebenserscheinungen jum Recht, bas Berhältnis ber einzelnen Berbrechensbegriffe ju einander, Die Bebeutung ber relativ bestimmten Strafe und bie Strafzumeffungsgrunde biefer gegenüber, ben engen Bufammenhang zwifchen materiellem und formellem Rechte, bie Unvoll= ftanbigfeit ber Gefete und bie Rotwendigfeit, bie ihnen immanente Bernunft über ben Buchftaben zu ftellen!

Soll die Theorie dem praktischen Rechte das leisten, was von ihr gefordert werden muß, dann kann sie nur innerhalb und darf sie nicht außerhalb dieser Praxis stehen!

Ist ihr aber jenes versagt, so muß sie ihr Ohr schärfen, um zu hören, was aus erster Instanz burch bas Mundstück bes Revisions: hofes zu ihr burchklingt.

Mag sie aber auch über jene Hulfe verfügen ober beren Mangel beklagen, sie muß vor allem die Konsequenzen des heutigen Straf= Rechtszustandes für ihre Aufgabe und die Art ihrer Lösung ziehen. Dies zuerst für eine umfassende dogmatische Gesamtdarstellung gethan zu haben, ist bas unsterbliche Verbienst Wächters, 36) ber überhaupt ber Begründer ber Dogmatik des positiven Privat: und Strafrechts genannt werden darf. An einem einzelnen Thema, dem Verhältnis des Reichsrechts zum partikulären Strafrecht, hat Heinze uns den rechten Weg gezeigt: 37) an die Leistungen dieser Männer ist unmittelbar anzuknüpfen.

Die harakteristischen Züge bes heutigen Rechtes aber sind: das Ueberwiegen des Gesetzes über das ungesetze und des allgemeinen Rechts in Gestalt großer Gesetzbücher über das besondere Recht; ferner die Teilung der Strafgesetzgebung zwischen dem einen Reiche und 25 Einzelstaaten, somit der Dualismus des gemeinen und des partifularen Strafrechts.

So bedarf es vor allem der Klarstellung der Beziehungen des gemeinen Straf-Rechtes zu dem partikularen Rechte: damit einerseits helles Licht falle auf die wahrlich sehr bedeutende Abhängigkeit des Reichsstrafrechts vom Privatrechte, dem Staatsrecht, überhaupt dem Rechtszustande der deutschen Sinzelstaaten, andererseits fester Anhalt zur Lösung der Zweisel gefunden werde, ob Partikularstrafgesetze rechtsgültig oder nichtig seien.

Dann bedarf es einer energischen Arbeit an der Theorie der Auslegung der modernen Strafgesethe! Ist doch diese unentbehrliche Auslegekunst von der Kunst der Auslegung der Kömischen Quellen sundamental verschieden! Letztere hat es mit Schriftstellerfragmenten, erstere mit Gesehen zu thun; letztere ist Auslegung nach Art der Philologen, erstere die Auslegung nach Art der Juristen; letztere besitzt eine ausgebildete Theorie, für erstere soll sie erst geschaffen werden.

Die beste Art biese Theorie auszubilben ist sie praktisch zu üben, und es dürfte sich einstweilen ein geeigneteres Feld für wissenschaft- liche Spezialarbeit als das Brachland des speziallen Teiles kaum auffinden lassen.

Ueber ben Detail-Untersuchungen aber barf bie zusammenfaffende Darstellung nicht vernachläffigt werben, die dem Praktiker das Gesamtbilb bes Rechtes entwirft, das anzuwenden er berufen ift.

Bei allen Arbeiten aber hat die Wissenschaft icharf im Auge zu

³⁸⁾ In seinem Handbuch bes Königlich sächsischen und bes thüringischen Strafe rechts. Stuttgart 1857.

³⁷⁾ S. Seinge, Das Berhältnis bes Reichsftrafrechts ju bem Lanbesftrafrecht. Leipzig 1871.

behalten, daß sie eine praktische Wissenschaft ist und daß sie gleichzeitig den Bedürfnissen der Rechtspslege wie der künftigen Gesetzgebung zu dienen hat. Insbesondere gilt dies von der Theorie, soweit sie auf der Hochschule durch das lebendige Wort lehrt. Will sie gute Praktiker ziehen, so muß sie dem Glauben an die alleinseligmachende Kraft der dogmatischen Vorlesungen entsagen. Dieselben bedürfen einer ständigen doppelten Ergänzung: durch exegetische und praktische Uebungen. Die Praktika verschaffen sich allmählich — aber sehr allmählich! — die verdiente Anerkennung; die Exegese neuerer Gesehe — auf strafrechtlichem Gebiete empsehlen sich dazu besonders die Spezialstrafgesehe und das Militärstrafgesehbuch! — wird fast noch durchweg vernachlässigt.

Die Wissenschaft erträgt keine Abhängigkeit von irgend welchem Willen, ber ihr autoritativ gegenübertritt; sie setzt bagegen ihren Stolz barein, unterthan zu sein ihrem Stoff und ihrer Methobe und muß sich bieser Abhängigkeit immer vollständiger bewußt zu

werben fuchen!

Bezüglich der Methode aber kann gar nicht genug betont werden, daß die sorgfältigsten Spezialstudien den Untergrund bilden müssen sür jedes haltbare wissenschaftliche Gebäude. Ist der Grund gut, dann soll die Theorie von dem Niederen zum Höheren und Höchsten sich erheben dis zu den leitenden Ideen, deren Berzweigungen dis in die kleinsten Ausgestaltungen versolgen zu können dann der Mühe schönster Lohn ist. Wer aber diesen Lohn erringen will, ohne Schweiß dran zu setzen, 38) dessen Gedanken mögen zwar auch hoch oben kreisen, aber wie die Wolken um Bergesgipfel: sie zergehen entweder in nichts, oder sie ballen sich die Höhen umnebelnd zusammen! In allen Fällen hemmt und diskreditiert er die Wissenschaft, und wir wollen und dürsen solche Angriffe nicht länger ertragen.

Die Birksamkeit unserer Theorie wird durch jedes Symptom von Krankheit beeinträchtigt: jede schlechte Leistung auf wissenschaftlichem Gebiete ist eine Art litterarischen Landesverrats und gefährdet ihre Großmachtsstellung gegenüber der Praxis wie der Gestgebung.

Deßhalb muß sie gesund bleiben. Nur burch die Zuverlässigkeit ihrer Werke kann sie ber Rechtsprechung von heute und der Gesetzgebung ber Zukunft so vorarbeiten, wie beibe verlangen muffen.

³⁸⁾ Wie neuerdings Hert, in seinem schwer zu verantwortenden Buche: Das Unrecht. I. Hamburg 1880.

So hat die Ueberhebung und Ueberschätzung des Gesetzes eine Entwertung der Praxis und der Wissenschaft zur Folge gehabt. Zetzt gilt es, das Gleichgewicht der Faktoren des Rechtslebens wieder herzustellen.

Bu biesem Zwecke muß bie Gesetzgebung in bemselben Maße, in welchem sie ihre Technik vervollkommnet, sich bei wachsender Sinsicht in die Begränztheit ihrer Aufgabe und die Unvollkommenheit ihrer Mittel bescheiden lernen, und der Praxis wie der Theorie die notwendige Freiheit, des Gesetzes Lücken aus dem ungesetzen Rechte zu füllen nicht fürder verkümmern wollen. Sie hat vollen Grund, in der Theorie die unentbehrliche Gehülfin, in dem Richtertume den verantwortlichen Bevollmächtigten zu achten!

Die Praxis aber barf über bem einzelnen Paragraphen das Gesetz als Ganzes und über bem Gesetz das Recht nicht übersehen. Für die Rechtsanwendung aber hat sie sich frei zu machen von den Fesseln, in welche sie sich — sehr zum Nachteile ihrer Würde! — selbst geschlagen hat. In freier wissenschaftlicher That hat sie im einzelnen Falle das Leben dem Rechte zu unterwersen und den Gesezgeber an der Stelle zu vertreten, wohin sein Arm nie zu langen vermag! Es ist eine adlige Aufgabe, die sie zu erfüllen hat und sie kann dieser nicht gerecht werden ohne den Nerv jeder gesunden Iudikatur: ohne die nötige wissenschaftliche Ausbildung und den unentbehrlichen Richterstolz!

Die Wissenschaft endlich muß — soweit sie es noch nicht ift! — praktische Wissenschaft bes positiven Strafrechts werden! Nur durch die Gute und Zuverlässigleit ihrer Werke kann ihr gelingen, daß ihrer rechtlich nicht bindenden Belehrung die bindende Kraft der Wahrheit willig zuerkannt werde.

Erst wenn bies wieber geschieht, nimmt sie die Stellung wieber ein, die ihr zukommt. Sie trägt die Facel, und in ihrem Lichte folgen Richter wie Gesetzgeber! —

Leipzig, 31. Dez. 1880.